

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR

20 030 **Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Das Kapitel Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) ist eine Budgeteinheit im Sinne des § 17b LHO.

E i n n a h m e n**Übrige Einnahmen**

213 00	821	Einnahmen aus der Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit.	—	—	—	—
		1. Abrechnungsbedingte Ausgaben dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.				
		2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.				
		Gesamteinnahmen Kapitel 20 030.	—	—	—	—

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 030:

Zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Der Gemeindeanteil an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer beträgt 15 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.
Das Aufkommen nach Zerlegung im Haushaltsjahr 2021 wird geschätzt

bei der Lohnsteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 011 00) auf.	45 058 823 600 EUR
bei der veranlagten Einkommensteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 012 00) auf.	11 795 294 200 EUR
Insgesamt.	56 854 117 800 EUR
 Davon 15 v.H..	 8 528 117 600 EUR

Der Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge beträgt 12 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Das Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (vgl. Kapitel 20 010 Titel 018 00) wird nach Zerlegung geschätzt auf.	1 304 545 500 EUR
Davon 12 v.H..	156 545 400 EUR

Der Gemeindeanteil 2021 an den vorgenannten Steuern beträgt insgesamt.	8 684 663 000 EUR
Rund	8 684 600 000 EUR
Geschätzter Anteilsbetrag 2020.	9 216 900 000 EUR
Unterschiedsbetrag.	-532 300 000 EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beträgt 1,99594395 v.H. des Aufkommens der Steuern vom Umsatz im Bundesgebiet zuzüglich eines Betrages von rd. 3.675 Mio. EUR im Jahr 2021. Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens erhalten davon rund 23,51 v.H.

Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2021.	2 028 000 000 EUR
Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2020.	1 772 000 000 EUR
Unterschiedsbetrag.	256 000 000 EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Erläuterungen

Berechnung des Steuerverbundes:

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2021) basiert auf folgenden Eckpunkten:

Steuerverbund

1. Die Finanzausgleichsmasse wird nach den Ist-Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern sowie aus vier Siebteilen der Grunderwerbsteuer für den Referenzzeitraum vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020 berechnet.
2. Die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich sowie aus Bundesergänzungszuweisungen erhöhen die Verbundgrundlagen.
3. Neben der Bereinigung der Verbundsteuern gem. der vorstehenden Tz. 2 erfolgen weitere Korrekturen gem. § 2 Abs. 2 GFG 2021, die in der nachfolgenden Berechnung dargestellt sind.
4. Die originäre Finanzausgleichsmasse wird um Tantiemen gekürzt.
5. Die originäre Finanzausgleichsmasse wird erhöht um die Entlastung der Kommunen durch den Bund über einen erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer (Art. 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016, BGBl I S. 2755).
6. Der Steuerverbund umfasst die allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zuweisungen (Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie Sonderpauschalen).
7. Die Investitionspauschalen werden um die kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" gekürzt.
8. Infolge der Corona-bedingt schwierigen kommunalen Finanzlage wird die Finanzausgleichsmasse des Steuerverbundes 2021 um 943.139.000 EUR aufgestockt (Kreditierung).

Einheitslasten

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten wurde bis einschließlich 2019 über die erhöhte Gewerbesteuerumlage (Kapitel 20 010 Titel 017 20) und die Verbundsystematik bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund erbracht. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des Einheitslastenabrechnungsgesetzes zeitlich nachgelagert. Im Haushaltsjahr 2021 erfolgt eine Abrechnung für das Jahr 2019.

Verbundsatz

Der Verbundsatz beträgt 23,0 v.H.

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Der Steuerverbund 2021 ist auf der Basis des Referenzzeitraums vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020 wie folgt berechnet:

Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern.	53 695 115 700	EUR
Zuzüglich Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil).	2 117 273 400	EUR
Zuzüglich Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen.	97 446 300	EUR
Zuzüglich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich.	484 483 300	EUR
Abzüglich Kompensation für Familienleistungsausgleich.	-837 940 300	EUR
Abzüglich Kompensation für Steuervereinfachungsgesetz 2011.	-17 948 200	EUR
Zuzüglich interkommunaler Ausgleich Ost im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.	70 732 800	EUR
Abzüglich Kompensation für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe über die Umsatzsteuer.	-12 972 000	EUR
Abzüglich Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der U3-Betreuung über die Umsatzsteuer.	-182 689 000	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern.	-166 227 000	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.	-75 675 000	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Verbesserung der Kinderbetreuung.	-23 525 000	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration.	-108 200 000	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für flüchtlingsbezogene Zwecke.	-113 400 000	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kinderbetreuung.	-267 575 000	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung der Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer.	-216 200 000	EUR
Abzüglich Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den Rechtsstaat zur Verbesserung der Personalausstattung der Justiz in den Ländern über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2019 gezahlt worden ist.	-23 848 000	EUR
Abzüglich Anteil des Landes an der Umsatzsteuer, den die Länder im Rahmen der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 statt der früheren Entflechtungsmittel erhalten.	-421 200 000	EUR
Verbundgrundlagen (§ 2 Abs. 1 und 2 GFG 2021).	53 997 652 000	EUR
Davon 23,0 v.H. Verbundbetrag = originäre Finanzausgleichsmasse.	12 419 460 000	EUR
Gem. § 3 Abs. 1 GFG 2021 sind abzuziehen:		
Tantiemen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.	-5 400 000	EUR
Gem. § 16 Abs. 2 GFG 2021 ist abzuziehen:		
Kommunaler Anteil an der Abfinanzierung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen".	-30 100 000	EUR
Gem. § 3 Abs. 2 GFG 2021 ist hinzuzurechnen:		
Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer (NRW-Anteil an der fünften Bundesmilliarde).	215 800 000	EUR
Der sich ergebende Betrag in Höhe von.	12 599 760 000	EUR
wird gemäß § 33b Haushaltsgesetz 2021 um.	943 139 000	EUR
aufgestockt (Kreditierung) und als Gesamtbetrag in Höhe von.	13 542 899 000	EUR
auf allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zuweisungen (Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie Sonderpauschalen), die in diesem Kapitel enthalten sind, verteilt.		

In Anbetracht der angespannten finanziellen Lage der Kommunen infolge der Corona-Pandemie wird die Finanzausgleichsmasse des Steuerverbundes 2021 gemäß § 33b Haushaltsgesetz 2021 um 943.139.000 EUR aus Landesmitteln aufgestockt (Kreditierung). Der kreditierte Betrag nimmt an den Verteilungskriterien des Steuerverbundes nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 teil.

Die für die Aufstockung erforderlichen Mittel werden bei Kapitel 20 020 Titel 234 15 bereitgestellt.

Zu Titel 213 00:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligten sich bis 2019 an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Für die Jahre bis einschließlich 2019 wird für jedes Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) zeitlich nachgelagert bis 2021 eine Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände durchgeführt. Hieraus sind in 2021 keine Einnahmen zu erwarten.

Soweit sich im Rahmen der Abrechnung Ansprüche von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gegenüber dem Land ergeben, werden diese Beträge bei Titel 613 30 abgewickelt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
A u s g a b e n						
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
613 11	821	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	8 965 236 100	8 465 005 900	+500 230 200	8 175 539
613 12	821	Schlüsselzuweisungen an Kreise. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	1 336 169 100	1 261 615 300	+74 553 800	1 218 474
613 13	821	Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	1 120 084 700	1 057 587 700	+62 497 000	1 021 423
613 14	821	Aufwands-/Unterhaltungspauschale gem. § 16 Abs. 6 GFG 2021. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	140 000 000	130 000 000	+10 000 000	120 000
613 18	821	Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 20 GFG 2021. 1. Abrechnungsbedingte Mehrausgaben gem. § 20 GFG 2020 dürfen über den Ansatz hinaus geleistet werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	715 000 000	855 000 000	-140 000 000	832 293
613 19	821	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2021 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2021 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 26. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	70 000 000	70 000 000	—	70 000
613 26	821	Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2021. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Zuflüsse aus den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 14, 613 19, 883 11, 883 18, 883 26, 883 27, 883 28 und 883 35 verstärken den Ansatz. 4. Siehe Vermerk bei Kapitel 08 200 Titel 633 30.	39 714 300	37 498 400	+2 215 900	29 379
613 28	821	Kompensation von Steuermindereinnahmen infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 gem. § 21 GFG 2021. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	17 900 000	17 915 000	-15 000	17 981
613 30	821	Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. 1. Abrechnungsbedingte Einnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	335 000 000	385 000 000	-50 000 000	380 251
623 10	114	Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommene Kredite. 1. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. 2. Rückflüsse gemäß § 5 Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	81 000 000	50 000 000	+31 000 000	11 365

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu Titel 613 14:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 6 GFG 2021 gewährt.

Zu Titel 613 18:

Durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 entstehen Ländern und Gemeinden überproportionale Verluste im Einkommensteuerbereich. Sie werden durch Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen. Daraus leitet das Land NRW den Anteil an die Gemeinden weiter, der ihrem Anteil an den Einkommensteuermindereinnahmen entspricht.

Dieser Anteil wird für 2021 geschätzt mit. 835 000 000 EUR

Er ist als Zuweisung an die Gemeinden außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 20 GFG 2021 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

Daneben berücksichtigt der Ansatz 2021 auch einen geschätzten Erstattungsbetrag der Kommunen an das Land in Höhe von 120.000.000 EUR aus der Abrechnung der Kompensationsleistung für das Jahr 2020. Gem. § 20 Abs. 1 Satz 3 GFG 2020 wird nach Ablauf des Haushaltsjahres 2020 der den Gemeinden endgültig zustehende Anteilsbetrag für 2020 auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der in 2020 geleisteten Abschlagszahlungen von 865.000.000 EUR wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung in 2021 ausgeglichen.

Zu Titel 613 19:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2021 gewährt.

Zu Titel 613 28:

Durch Änderungen des Einkommensteuerrechts im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 ergeben sich bei den Ländern und Gemeinden seit 2012 Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer, die durch den Bund ausgeglichen werden. Die Kompensation erfolgt über eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Aus der Erhöhung des Festbetrages zugunsten der Länder leitet das Land NRW den Anteil an seine Kommunen weiter, der ihrem Anteil an den Mindereinnahmen des Landes entspricht (26 v.H.). Dieser Anteil beläuft sich im Jahr 2021 auf 17.900.000 EUR.

Der Gemeindeanteil ist als Zuweisung außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 21 GFG 2021 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

Zu Titel 613 30:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligten sich bis 2019 an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Für die Jahre bis einschließlich 2019 wird für jedes Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) zeitlich nachgelagert bis 2021 eine Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände durchgeführt.

Soweit sich im Rahmen der Abrechnung Ansprüche einzelner Gemeinden oder Gemeindeverbände gegenüber dem Land ergeben, werden die Abrechnungsbeträge bei dieser Haushaltsstelle abgewickelt.

Zu Titel 623 10:

Die Schuldendiensthilfen werden den Kommunen nach Maßgabe von § 1 des Schuldendiensthilfegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016 S. 1154) durch vollständige Übernahme ihrer Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden EUR, die im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommen werden, gewährt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
634 10	821	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspakt- fonds" für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	—	350 000 000	-350 000 000	350 000
634 20	821	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspakt- fonds" für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilneh- mende Gemeinden. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	—	20 789 000	-20 789 000	144 789
Ausgaben für Investitionen						
883 11	423	Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wie- der zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 500 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	-722
883 12	423	Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen. Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes sowie dem Land nach der Rahmenvereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag mit der DB AG zustehende Einnahmen aus der Veräußerung von Bahnflächen fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	180
883 18	821	Investitionspauschale. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wie- der zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	975 053 300	919 752 600	+55 300 700	891 851
883 26	129	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2021 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wie- der zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2021 genannten Zwecke einge- setzt werden. 3. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei Titel 613 19. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	653 068 800	612 724 000	+40 344 800	589 378

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Vorbemerkung zu den Titeln 634 10 und 634 20:

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011 S. 662), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020 S. 218b) geändert worden ist, werden Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation im Zeitraum von 2011 bis 2022 Konsolidierungshilfen in einem Gesamtvolumen von rd. 5,2 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2011 wurden die Konsolidierungshilfen für die Gemeinden unmittelbar über den Landeshaushalt abgewickelt.

Das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" ist durch das Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz) vom 28. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 577), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018 S. 90) geändert worden ist, errichtet worden.

Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Mittel wurden dem Sondervermögen in den Jahren 2012 bis 2020 aus dem Landeshaushalt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist in der Beilage 3 dargestellt.

Zu Titel 634 10:

Veranschlagt waren bis 2020 Zuweisungen an das Sondervermögen für die 34 Gemeinden, für die die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend war (pflichtig teilnehmende Gemeinden nach § 3 Stärkungspaktgesetz).

Zu Titel 634 20:

Veranschlagt waren bis 2020 Zuweisungen an das Sondervermögen für die 27 Gemeinden, die freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilgenommen haben (auf Antrag teilnehmende Gemeinden nach § 4 Stärkungspaktgesetz).

Zu Titel 883 11:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgte die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Titel 883 11 und infolge Umressortierung in 2012 bis 2017 im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 500 Titel 883 11. Seit 2018 erfolgt die Veranschlagung infolge Umressortierung in 2017 im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 500 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 12:

Für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächenpools Nordrhein-Westfalen einschließlich des Aufbaus der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft werden insgesamt 20.451.000 EUR bereitgestellt. Die Abwicklung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtprogramm	20.451.000
Verausgabt bis 2019	20.451.000
Bewilligt 2020	–
Nach 2020 übertragener Ausgabereist	–
Veranschlagt 2021	–
Vorbehalten	–

Vorbemerkung zu den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28:

An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes. Gem. § 16 Abs. 2 GFG 2021 beläuft sich der in 2021 in Abzug zu bringende Betrag auf 30.100.000 EUR. Die danach für Investitionspauschalen verbleibenden Mittel werden bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisiert.

Zu Titel 883 18:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 GFG 2021 gewährt.

Zu Titel 883 26:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2021 gewährt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
883 27	821	Investitionspauschale für die Landschaftsverbände gem. § 16 Abs. 5 GFG 2021. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	82 849 200	78 226 500	+4 622 700	75 552
883 28	821	Investitionspauschale für die Altenhilfe und -pflege gem. § 16 Abs. 4 GFG 2021. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	98 826 700	93 312 500	+5 514 200	90 122
883 35	322	Sportpauschale gem. § 18 GFG 2021. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 18 GFG 2021 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	61 896 800	58 443 200	+3 453 600	56 445
Gesamtausgaben Kapitel 20 030.			14 691 799 000	14 462 870 100	+228 928 900	14 074 298

Erläuterungen

Zu Titel 883 27:

Die pauschalen Zuweisungen sind für investive Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe bestimmt.

Zu Titel 883 28:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 GFG 2021 gewährt.

Zu Titel 883 35:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 18 GFG 2021 zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich gewährt.